

Ergänzende Informationen zur Förderung, zum Vorhabenaufwurf, zur Einreichung von Vorhaben/Unterlagen, zum Vorhabenauswahlverfahren sowie zur Antragstellung im Rahmen der LEADER-Förderung in der LEADER-Region Südraum Leipzig

Maßnahme 4.4.1 „Förderung der Fischereiwirtschaft“	
<b>Fördergegenstände</b>	<p>Mit der Maßnahme gefördert werden können investive und nicht-investive Maßnahmen für die kommerzielle und nicht-kommerzielle Fischwirtschaft zur</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Erschließung regionaler Märkte und Vermarktung regionaler Produkte</li> <li>2. Schaffung und Erweiterung von Produktionsmöglichkeiten und Verarbeitungsstätten, Produktions- und/oder Ertragssteigerung mit dem Ziel des Erhalts oder der Schaffung von Arbeitsplätzen.</li> <li>3. Schaffung notwendiger fischereiwirtschaftlicher Infrastruktur an den Gewässern</li> <li>4. Diversifizierung der Erwerbstätigkeit in der kommerziellen oder nicht kommerziellen Fischwirtschaft u.a. durch Schaffung von Verkaufsmöglichkeiten, gastronomischer Angebote und Ausbau von Wertschöpfungsketten</li> <li>5. Erarbeitung von Studien, Konzepten, Kursangeboten, Aktionen zum Erfahrungsaustausch/Wissenstransfer und von Vorhaben der Öffentlichkeitsarbeit sowie Unterstützung des Aufbaus regionaler oder überregionaler Netzwerken sowie Projektmanagement zur Entwicklung des Fischereiwirtschaftsgebietes</li> <li>6. Steigerung der Attraktivität des Fischwirtschaftssektors für junge Menschen</li> </ol>
<b>Formulare für die Bewilligungsbehörde</b>	<p>Antrags- und Bewilligungsstelle ist die Sächsische Aufbaubank - Förderbank - (SAB). Der Antrag ist unter Verwendung der entsprechenden Antragsformulare schriftlich bei der SAB einzureichen.</p> <p>Die Formulare sind unter <a href="https://www.sab.sachsen.de/unternehmen/förderprogramme/förderrichtlinie-aquakultur-und-fischerei---rl-auf-2016.jsp">https://www.sab.sachsen.de/unternehmen/förderprogramme/förderrichtlinie-aquakultur-und-fischerei---rl-auf-2016.jsp</a> eingestellt.</p>

## WEITERE HINWEISE

### EIGENTUMSNACHWEIS

Zuwendungen für bauliche Investitionen dürfen nur dem Eigentümer oder Erbbauberechtigten gewährt werden. Ist eine Gebietskörperschaft oder Religionsgesellschaft, die eine Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäß Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Weimarer Verfassung ist, Eigentümerin eines Grundstückes, kann eine Förderung des Pächters auf der Grundlage eines Pachtvertrages erfolgen. Die Pachtzeit muss mindestens die für das Vorhaben erforderliche Dauer der Zweckbindungsfrist umfassen. Zudem muss das Recht zur ordentlichen Kündigung des Pachtvertrages für den Zeitraum der Zweckbindungsfrist ausgeschlossen sein und eine Zustimmung des Grundstückseigentümers zum Fördervorhaben vorliegen. Die Zweckbindungsfrist für das Vorhaben beginnt mit dem Datum des Endfestsetzungsbescheides.

Ebenso wird anstelle des Eigentumsnachweises eine unwiderrufliche Planvereinbarung in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz und dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz anerkannt. Aus dieser muss hervorgehen, dass der Begünstigte mit dem Flurbereinigungs-tauschplan das Eigentum der betreffenden Fläche erhalten wird.

Bei Straßen- und Wegebauvorhaben ist der Nachweis der dauerhaften rechtlichen Sicherung durch öffentliche Widmung sowie bei Leitungsnetzen und Beschilderungen der Nachweis der allgemeinen Verfügungsberechtigung ausreichend.

### ZUWENDUNGSVORAUSSETZUNGEN GEMÄß RL AuF

(Quelle: <https://www.sab.sachsen.de/unternehmen/förderprogramme/förderrichtlinie-aquakultur-und-fischerei---rl-auf-2016.jsp>)

Der Zuwendungsempfänger bzw. die zu begünstigende Betriebsstätte müssen ihren Sitz im Freistaat Sachsen haben.

Die Fachkompetenz der Zuwendungsempfänger und die betriebswirtschaftliche Rentabilität der Maßnahme sind sicherzustellen.

Die förderfähigen Ausgaben betragen mindestens 2.000 Euro.

Zuwendungsempfänger, deren Teichflächen in das Agrarumwelt- und Naturschutzprogramm (AuNaP) einbezogen sind (Teichpflege und Erhalt der Kulturlandschaft, naturschutzgerechte Teichbewirtschaftung), müssen den Einklang ihrer Maßnahme mit den Vorgaben der Naturschutzbehörde nachweisen.

Zuwendungsempfänger als Neueinsteiger im Aquakultursektor müssen einen Geschäftsplan und sowie bei Investitionskosten über 50.000 Euro eine Durchführbarkeitsstudie (inklusive Umweltprüfung der Maßnahmen) vorlegen. Ein unabhängiger Vermarktungsbericht muss gute und nachhaltige Vermarktungsmöglichkeiten für die geplanten Erzeugnisse aufzeigen.

### AUSSCHLUSS DER FÖRDERUNG GEMÄß RL AuF

Nicht förderfähig sind die in der Förderrichtlinie Aquakultur und Fischerei vom 4. Juli 2016 (SächsABl. S. 967) aufgeführten Maßnahmen:

#### *Es werden nicht gefördert:*

- bei allen Maßnahmen
  - a) Betriebskosten der Zuwendungsempfänger (Personal, Material, Fahrzeuge und so weiter),
  - b) Übertragung von Eigentum an einem Unternehmen,
  - c) direkte Besatzmaßnahmen, ausgenommen Besatzmaßnahmen als Erhaltungsmaßnahme nach einem Unionsrechtsakt oder Versuchsbesatzmaßnahmen,
  - d) Schuldzinsen,
  - e) Abschreibungen,
  - f) Investitionen von Unternehmen, an denen die öffentliche Hand mittelbar und unmittelbar zu mehr als 25 Prozent beteiligt ist,
  - g) erstattungsfähige Mehrwertsteuer,
  - h) Erwerb von unbebauten oder bebauten Grundstücken, soweit dieser Betrag über 10 Prozent der förderfähigen Gesamtausgabe für die betroffene Maßnahme liegt. Bei Brachflächen oder ehemals industriell genutzten Flächen mit Gebäuden erhöht sich dieser Grenzwert auf 15 Prozent,
  - i) Aus- und Fortbildungsmaßnahmen, welche durch den Europäischen Sozialfonds (ESF) gefördert werden.

- bei Maßnahmen nach Nummer 2.7 (Nachhaltige Entwicklung von Aquakulturwirtschaftsgebieten) Aufwendungen im Sinne von Nummer 2.9.1 so- wie:
  - a) die Vorbereitung und Umsetzung der auf örtlicher Ebene betriebenen Strategie für die lokale Entwicklung,
  - b) die laufenden Kosten und Sensibilisierung der Lokalen Fischereiaktionsgruppen. Hierfür kann die Förderung im Rahmen der Richtlinie LEADER in Anspruch genommen werden.
- bei Maßnahmen nach Nummer 2.8 (Vermarktung und Verarbeitung) Aufwendungen im Sinne von Nummer 2.9.1 sowie auf Handelsmarken ausgerichtete Maßnahmen.

#### **DEFINITION KLEINST- UND KLEINUNTERNEHMEN**

Die Maßnahme richtet sich nur an Kleinst- und Kleinunternehmen und beinhaltet keine Leistungen des Tourismus:

Definition von Kleinst- und Kleinunternehmen gemäß der Definition der Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 (2003/361/EG) in der gültigen Fassung:

**Kleinstunternehmen** sind Unternehmen, die

- weniger als 10 Mitarbeiter und
- einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 2 Mio. EUR haben.

**Kleine Unternehmen** sind Unternehmen, die

- weniger als 50 Mitarbeiter und
- einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 10 Mio. EUR haben.

Die Schwellenwerte beziehen sich auf den letzten durchgeführten Jahresabschluss. Das Antrag stellende Unternehmen erwirbt bzw. verliert den KMU-Status erst dann, wenn es in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren die genannten Schwellenwerte unter bzw. überschreitet. Bei einem neu ge- gründeten Unternehmen, das noch keinen Abschluss für einen vollständigen Rechnungszeitraum vorlegen kann, werden die Schwellenwerte im laufen- den Geschäftsjahr nach Treu und Glauben geschätzt.

#### **BEDARFSANALYSE**

Der Bedarf sowie die nachhaltige Nutzung des Vorhabens sind im Rahmen einer **Bedarfsanalyse** nachzuweisen.

##### **Darstellung möglicher Prüfkriterien:**

- gegenwärtige kommunale und regionale Situation, bestehende Defizite mit Bezug auf das Vorhaben
- prognostizierte Bevölkerungsentwicklung im Einzugs- bzw. Wirkungsgebiet des Vorhabens
- Bewertung bestehender gleichartiger Angebote
- prognostizierte Entwicklung der Nutzergruppe/n (z.B. Besucherzahlen)
- Berücksichtigung u.a. von Bevölkerungsbefragungen, Entwicklungsstrategien, Ergebnissen spezieller Bedarfsstudien
- neue zielgruppenspezifische Angebote

#### **SCHAFFUNG ODER SICHERUNG EINES ARBEITSPLATZES**

Vollzeit-Beschäftigte (Vollzeitäquivalente) werden unabhängig von tariflichen Regelungen und festgelegten Arbeitszeiten z.B. auch Selbständiger als 1 Arbeitsplatz gewertet.

Halbtags-Beschäftigte werden mit 0,5 gewertet und Mini-Jobber mit 0,3.

Zudem ist nachzuweisen ob es Arbeitsplätze für Frauen oder Männer sind.